

30.03.95**Antrag**
des Landes Niedersachsen

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Punkt 34 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 42 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden bei inländischem Wein zugelassen

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn, sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 10 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;

2. (weiter wie Vorlage)."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 2 wird bei inländischem Qualitätsschaumwein und Sekt und inländischem Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. die Angabe zweier Rebsorten zugelassen, wenn das Erzeugnis, ...(weiter wie Vorlage)."

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995

c) In Absatz 3 ist die Angabe

"Absatz 1 Nr. 1 und 2"

durch die Angabe

"Absatz 1 Nr. 2"

zu ersetzen.'

Begründung:

Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 bestimmen, daß Tafelwein und Qualitätswein b. A. - außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden - vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist.

Die von der Bundesrepublik genutzte Möglichkeit, auch dann die Angabe nur einer Rebsorte zuzulassen, wenn die Weine einschließlich der Erzeugnisse, die zum Süßen verwendet wurden, zu 25 % aus anderen Sorten stammen (bezeichnungsschädlicher Verschnitt), widerspricht dem Grundgedanken der Qualitätssteigerung, der Grundlage für das Gesetz zur Gesamtreform des Weinrechts war. Insbesondere bei den von den Verbrauchern als qualitativ hochwertig angesehenen Qualitätsweinen b. A. sind die Verbraucher über die Verwendung anderer Traubensorten, zumal bei einem so hohen Anteil, zu informieren.

Eine Ausdehnung des bezeichnungsschädlichen Verschnitts auf Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. sowie auf inländischen und im Ausland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und für inländischen Likörwein ist nicht mit dem Grundgedanken von Kennzeichnungswahrheit und -klarheit zu vereinbaren.